

An Z 5

Über Z

SE

SE 2

SE 2.2

**Anregung zur Unterstützung des BMU
Änderung der Neptunium-Isotopenbezeichnungen in der Strahlenschutzverordnung**

Im Zusammenhang mit dem Änderungsvorgang Nr. 27 – Ergänzung der Endlagerungsbedingungen Konrad (Radionuklide) – ist festgestellt worden, dass die Zuordnung der Halbwertszeiten des Isotops Np-236 zum Grundzustand und zum metastabilen Zustand in der Strahlenschutzverordnung anders vorgenommen wird als an anderen Stellen der Literatur.

In der Strahlenschutzverordnung werden die Halbwertszeiten von Np-236 mit 22,5 h und von Np-236m mit $1,2 \cdot 10^5$ a angegeben. In der Karlsruher Nuklidkarte etwa sind die Halbwertszeiten von Np-236 mit $1,2 \cdot 10^5$ a und von Np-236m mit 22,5 h dagegen genau umgekehrt ausgewiesen.

Für die Endlagerungsbedingungen Konrad wird die Zuordnung gemäß der geltenden Strahlenschutzverordnung als verbindlich betrachtet werden. Ferner wird hier davon ausgegangen werden, dass bei Angabe des Isotops Np-236 der langlebige Zustand gemeint und als Np-236m zu werten ist.

Ich rege jedoch an, im Rahmen Ihrer rechtlichen Unterstützung des BMU im Bereich der Rechtsetzung eine Änderung der Neptunium-Isotopenbezeichnungen in der Strahlenschutzverordnung zu berücksichtigen.

i. V.

[REDACTED]